

(Satzung der Stadt Duisburg über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.05.26. die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 9 Abs.3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 51 Abs.5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen gehören zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gem. § 9 Abs.2 Schulgesetz NRW. Die Angebote beginnen nach Unterrichtsende und dauern in der Regel bis 16.00 Uhr.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen können Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme erfolgt, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der pädagogischen Übermittagsbetreuung oder weiterer Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.).

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Ausschluss durch die Stadt Duisburg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten kann insbesondere dann erfolgen, wenn

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beiträge, Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen werden Beiträge erhoben. Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet.

(Satzung der Stadt Duisburg über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtags-schulen und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außer-unterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen)

Die Beiträge betragen ab dem 01.08.2026 pro Platz und Monat 60 €. Ab dem 01.08. eines jeden folgenden Jahres erhöhen sich die monatlichen Beiträge um jeweils 3 %.

Beiträge sind auch hinsichtlich der Monate zu entrichten, die ganz oder teilweise in die angebotsfreien Schulferien fallen. Für eine evtl. Ferienbetreuung werden gesonderte Entgelte erhoben.

Das Ausscheiden aus dem Angebot während eines Monats lässt die Beitragspflicht für einen vollen Monat ebenfalls unberührt.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist bereits enthalten.

§ 5 Beitragspflichtige und Entstehen der Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Leben diese nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme.

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge sind monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 30.06.2026, S. 227-228, in Kraft getreten am 01.08.2026